

HEINRICH SCHOPPMAYER

Die Gründung Lippspringes und das Hochstift Paderborn¹

1.

Daß Rom nicht an einem Tag erbaut worden sei, ist eine bekannte Alltagsweisheit, gelegentlich auch eine Entschuldigung für säumiges Arbeiten. Daß aber Lippspringe ebenfalls nicht in kürzester Zeit als Stadt gegründet worden ist, weder innerhalb von zehn Jahren noch innerhalb eines Jahres und schon gar nicht binnen eines Tages, mag sich selbst hier am Orte – mindestens bis vor kurzem – noch nicht herumgesprochen haben.² Bei Licht betrachtet, hat sich die Gründung nämlich über rund einhundert Jahre hingezogen, so daß man meinen könnte, die heutige 550-Jahr-Feier sei um einhundert Jahre zu spät veranstaltet worden oder müßte in eine 650-Jahr-Feier umgetauft werden. Es wäre zu fragen, wieso es zu einer derartig langen Gründungsphase der Stadt gekommen ist, und zu klären wäre auch, ob dabei etwa Säumigkeit im vorhin zitierten Sinne eine Rolle gespielt hat. Um hierauf zu antworten, muß ich etwas weiter ausholen.

2.

Prüft man nach, wem ursprünglich der Grund und Boden im Stadtgebiet und in der Feldmark Lippspringes als Obereigentümer zuzuschreiben ist, dann stößt man in den meisten Fällen auf das Domkapitel.³ In der Dorfwüstung Wietheim, südöstlich der heutigen Stadt in Richtung Neuenbeken, lassen sich der Dompropst und das Domkapitel, der Bischof und das Stift Neuenheerse und die Edelherren zur Lippe als mittelalterliche Grundherren ausmachen; in der Weiler-Wüstung Weringhausen, östlich der Stadt etwa am Dumberg gelegen, teilten sich das Domkapitel und das Kloster Hardehausen Grund und Boden. In Redinghausen hat lediglich das Haxthausensche Gut die Zeiten überdauert, das auf einen großen bischöflichen Vorwerkshof zurückgeht. Weitere bäuerliche Hufen, die nach Ausweis des domkapitularischen Lagerbuches von 1669 dem Domkapitel zuzurechnen sind, sind heute verschwunden. Redinghausen, dessen Name in „Redingerhof“ bis heute überlebt hat, beherbergte einen großen Villikationshaupthof des Domkapitels. Susse zwischen Lippspringe und Marienloh

1 Unveränderter, lediglich mit Anmerkungen versehener Text meines am 17. 4. 1995 gehaltenen Festvortrages zum 550-jährigen Stadtjubiläum Lippspringes; der nachträgliche Druck erfolgt auf mehrfachen Wunsch.

2 Die Erkenntnisse fußten bisher auf der älteren Arbeit von P. *Fürstenberg*: Geschichte der Burg und Stadt Lippspringe, Paderborn 1910. – Anlässlich des Jubiläums wurde die Stadtgeschichte völlig neu aufgearbeitet: M. *Pavlicic* (Bearb.): Lippspringe. Beiträge zur Geschichte, Paderborn 1995.- Für meinen Vortrag konnte ich die im April 1995 erschienene Arbeit von W. *Hagemann*: Vom Dorf zur Stadt. Lippspringe zwischen 780 und 1450, Lippspringe 1995, nicht mehr heranziehen.

3 M. *Balzer*: Die spätmittelalterlichen Wüstungen im Stadtgebiet, in: M. *Pavlicic*: wie Anm. 2, S. 73ff.

bestand aus mindestens zwei domkapitularischen Höfen, und schließlich hatte das Domkapitel auch in Hilmeringhausen, das im Süden der Stadt vermutet wird, einen großen Haupthof eingerichtet, zu dem zahlreiche, in der Lage nicht bekannte Bauernhufen gehört haben dürften. Schließlich belegen Urkunden aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, daß auch in Lippspringe selbst das Domkapitel der beherrschende, wenn nicht der einzige Grundherr war und mit dem Niedernhof und einer zugehörigen Mühle einen im 14. Jahrhundert bereits geteilten Villikationshof unterhielt. Um und in Lippspringe lassen sich damit nicht weniger als drei Villikationshöfe des Domkapitels samt Mühle zählen, die ihnen zugeordneten bäuerlichen Hufen hier und im weiteren Umfeld nicht eingerechnet. Wahrscheinlich ist eine zuerst 1235 belegte und um 1450 ausgestorbene niederadlig-ministerialische Familie mit dem Herkunftsnamen von Lippspringe ursprünglich in der Verwaltung der domkapitularischen Villikation von Lippspringe groß geworden.⁴ Insgesamt zeichnet sich für den Bereich um Lippspringe eine ähnlich starke Konzentration von domkapitularischem Besitz ab, wie er auch im Altenautale etwa in den Dörfern Atteln, Henglarn oder Etteln zu finden war.⁵

Aus dieser Besitz- und Wirtschaftsstruktur des Raumes Lippspringe ergibt sich ein erster Hinweis darauf, warum gerade hier frühzeitig eine sichernde Burg des Domkapitels als nötig erachtet wurde. Den zweiten liefert die unmittelbare Nähe von Neuhaus, wo bereits vor 1275 der Paderborner Bischof eine Burg unterhielt. Ihn hatte der Konflikt mit den Paderborner Bürgern aus der Stadt Paderborn vertrieben.⁶ Wie in Paderborn bis weit in das 13. Jahrhundert hinein Bischof und Domkapitel nebeneinander in Bischofspalast und Domkloster bzw. Domherrenkurien auf der Domimmunität gelebt hatten, so dürfte auch das nachbarschaftliche Nebeneinander der bischöflichen Burg Neuhaus und der domkapitularischen in Lippspringe nicht zufälliger Art gewesen sein.⁷ Einen dritten Grund für den Lippspringer Burgenbau mag man darin erblicken, daß die Mitglieder des Domkapitels oder auch das Domkapitel als Corpus in der Stadt Paderborn heftige Konflikte mit den Bürgern auszufechten hatten. Strittig war etwa die Frage, ob Hörige des Domkapitels nach Abwanderung in die Stadt dort als Bürger aufgenommen werden konnten oder nicht. Das Problem selbst war alt und hatte schon um 1200 Bischof, Domkapitel und Stiftsministerialität erheblich beunruhigt, weil viele hörige Bauern ihrer Villikationen mit der Abwanderung in die Stadt Paderborn ihren personenrechtlichen Status verbesserten und Bürger wurden.⁸ Manche Höfe blieben nun einfach brachliegen, und es

4 R. Decker: Adelsfamilien im Raum Lippspringe, in: M. Pavlicic: wie Anm. 2, S. 173ff.

5 A. Voß: Die Grundherrschaft im Altenautale, WestfZ 91 (1935), S. 61ff.

6 H. Schoppmeyer: Die Entstehung der Landstände im Hochstift Paderborn, WestfZ 136 (1986), S. 282. – Ders.: Die spätmittelalterliche Bürgerstadt, in: J. Jarnut (Hg.): Paderborn. Geschichte der Stadt in ihrer Region, Bd. I, Paderborn 1999, S. 247ff. – U. Hoppe: Die Paderborner Domfreiheit, München 1975, S. 159, hält fest, daß das Palatium des Bischofs in Paderborn 1336 bereits verfallen, also seit langem aufgegeben war.

7 Hier ist allerdings anzumerken, daß gerade um 1300 zwischen Bischof Otto einerseits und dem Domkapitel andererseits wegen der Obödienzen der Domherren, wegen der Absteckung der Bezirke der geistlichen Gerichte, wegen der Behandlung des bischöflichen Tafelgutes und anderer Fragen beträchtliche Spannungen existierten, die darin gipfelten, daß die Domherren sich eidlich Beistand gegen den Bischof zusicherten (WUB IV 2362 zu 1295 und 2431 zu 1297)

8 H. Schoppmeyer (1986): wie Anm. 6, S. 263ff.; ders. (1999): wie Anm. 6., S. 257.

begann allmählich jener Wüstungsvorgang, der auch das Umfeld von Lippspringe erfaßte. Häufiger versuchten die Grundherren, die in die Stadt entflohenen Hörigen dennoch an die alten Villikationshöfe zu binden. In diesen Zusammenhang gehörte zum Beispiel das Eingeständnis des Dompropstes Bernhard gegenüber dem Domkapitel im Jahre 1310, er habe einem Hörigen namens Konrad Buchove, der zur Villikation Redinghausen bei Lippspringe gehöre, erlaubt, fünf Jahre in der Stadt Paderborn zu wohnen. Konrad Buchove habe jedoch dem Dompropst jedes Jahr sechs Pfennig Paderborner Münze als Zeichen seines weiterhin unfreien Standes zu entrichten. Seien die fünf Jahre verflossen, habe Konrad Buchove auf Wunsch oder Befehl des Dompropstes als Höriger in die Villikation Redinghausen bei Lippspringe zurückzukehren.⁹ Ein anderer Reibungspunkt zwischen der Stadt Paderborn sowie Bischof und Domkapitel betraf die Gerichtsbarkeit in Paderborn. Wie weit hier die Dinge eskalieren konnten, zeigt schlaglichtartig eine Begebenheit aus dem Jahre 1306.¹⁰ Im Juli dieses Jahres hatten drei Paderborner Ratsherren einen Dienstmann des Bischofs, Bertold Bussen, aus dem Dom gerissen, ihm „extra tempus iudicii“, also außerhalb der festgesetzten Gerichtszeit, den Prozeß gemacht und ihn enthaupten lassen. Ohne daß wir die genauen Hintergründe kennen, legt der Text der Urkunde nahe, daß es sich hier nicht um eine Privatrache unter Inanspruchnahme des Gerichts, sondern um eine prinzipielle, die städtische Gerichtsbarkeit betreffende Frage handelte. Möglicherweise ging es bei Bertold Bussen um einen Dienstmann, dessen Familie bürgerlich war oder der selbst den Status des Paderborner Bürgers besaß, jedoch vom Bischof ein Dienstmannlehen erhalten hatte. Da die Gerichtszuständigkeit personenständig geregelt war, darf man als Hintergrund der Tat einen Streit zwischen Stadt und Bischof über den personenständischen Status des Opfers vermuten. Weitere strittige Fragen bezogen sich darauf, ob bischöfliche oder domkapitularische Bedienstete in der Stadt Paderborn mit den städtischen Abgaben und Lasten bedacht werden konnten, vor allem, wenn solche Bediensteten eine bürgerliche Tätigkeit ausübten. Das lag bei den domkapitularischen Bediensteten schon deshalb nahe, weil das Domkapitel in Paderborn Mühlen unterhielt, aus deren Ertrag die Domherren Mühlenpfennige bezogen. 1317 schlossen Domkapitel und Bischof einen regelrechten Vertrag, in dem sie festlegten, wie sie gegen die aus ihrer Sicht als Rechtsbruch zu bewertende Vorgehensweise der Stadt in Fragen des Gerichts und der Domimmunität künftig auftreten wollten,¹¹ und 1322 tätigten beide mit der Stadt einen Vergleich über zahlreiche Klagepunkte, angefangen von den Fischteichen über die Hospitäler, Mühlen, geflohene Hörige, Rechtsstatus der Bediensteten der Geistlichen bis hin zur Absperrung der Domimmunität.¹² Den Auseinandersetzungen wurde erst mit den Privilegien für Paderborn von 1327 und 1331 ein vorläufiger Schlußpunkt gesetzt.¹³

9 WUB IX 838 zu 1310

10 WUB IX 486 zu 1306. – Zu den betroffenen Personen vgl. R. Decker: Bürgermeister und Ratsherren in Paderborn vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, Paderborn 1977, S. 47. – H. Schoppmeyer (1999), wie Anm. 6, S. 256.

11 WUB IX 1596 zu 1317. – H. Schoppmeyer (1999), wie Anm. 6, S. 257ff.

12 WUB IX 2085 zu 1322.

13 Gedr.: W. Richter: Geschichte der Stadt Paderborn, Paderborn 1899, UB Nr. 27, 28, 29 und 31

Ich breche hier die Schilderung der auf den engen Raum Lippspringe, Neuhaus und Paderborn bezogenen zeitspezifischen Probleme und Konflikte ab. Sie läßt deutlich werden, daß das Domkapitel wegen permanenter Streitigkeiten mit der Stadt Paderborn gute Gründe ins Feld führen konnte, wenn es sich außerhalb der Stadt einen festen Ort schuf, den man im Falle der verschärften Krise aufsuchen konnte.

Der Promoter des Burgenbaus in Lippspringe ist wahrscheinlich Dompropst Bernhard gewesen, dessen herausragende Rolle für die Sicherung des Stifts bereits seit 1305 sichtbar wurde.¹⁴ Man kann daher nicht behaupten, daß die Burg in Lippspringe im Jahre 1312 erbaut worden sei,¹⁵ weil sie in diesem Jahre erstmalig erwähnt wird. Vielmehr dürfte zutreffen, daß die Burg deutlich früher, vermutlich schon seit 1307, errichtet war. In der Urkunde, die die Lippspringer Burg erstmalig nennt, heißt es nämlich, daß das Domkapitel Bürgern und Stadt Paderborn „ex munitione nostra in Lippspringe“, aus unserer befestigten Anlage in Lippspringe, keinen Schaden zufügen wolle, allerdings unter einer Bedingung, nämlich daß die Bürger „diem placiti“, den ordentlichen Gerichtstermin, einhalten würden und „de incusandis facere et recipere, quod iuris erit“, also im Blick auf die Angeklagten das tun und lassen, was Recht sein werde. Das Pochen auf die Einhaltung des rechten Gerichtstermins in Prozessen kann nur eine Anspielung auf jenen Vorfall um den schnurstracks hinggerichteten Ministerialen Konrad Bussen im Jahre 1306 sein, den ich vorhin schilderte. Der Bau der Burg wurde zu erheblichen Teilen von dem Domscholaster Konrad von Diepholz vorfinanziert, der zwischen 1299 und 1314 seine Funktion versah. Konrad von Diepholz aber war ein Onkel des Bischofs Otto, der im Oktober 1307 starb und dessen Ministerial der hinggerichtete Konrad Bussen gewesen war.¹⁶

So wird man schlußfolgern können, daß der Bau der Burg Lippspringe um 1307 vielleicht einem Zusammenspiel zwischen dem Bischof und seinem Verwandten im Domkapitel entsprang, massiv gefördert jedoch durch den Dompropst Bernhard. Der Bau der Burg diente dem Schutz der domkapitularen Villikationen um Lippspringe und dem der Domherren vor zu befürchtenden Attacken der Paderborner Bürger.

3.

Es ist jetzt ein großer zeitlicher Schritt bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts erforderlich. Dompropst Bernhard zur Lippe, der den Burgenbau in Lippspringe vermutlich begünstigt hatte, war 1321 Bischof geworden und 1341 gestorben. Ihm war Bischof Balduin von Steinfurt gefolgt. An der Spitze des Domkapitels stand seit 1338 Otto von Bentheim.¹⁷ Zwischen 1326 und 1358 hatte sich das Paderborner Territorium, wie eine Reihe von Privilegien und Verträgen mit Verfassungs-

14 H. Schoppmeyer (1986): wie Anm. 6, S. 290ff.

15 WUB IX 1059 zu 1312.

16 WUB IX 1316 zu 1315. – M. Hanneken: Die ständische Zusammensetzung des Paderborner Domkapitels im Mittelalter, WestfZ 90 (1934), S. 133f.

17 H. J. Brandt / K. Hengst: Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn, Paderborn 1984, S. 141 ff. – M. Hanneken: wie Anm. 16, S. 88.

rang ausweist, als Ständestaat konstituiert. Unter den drei Landständen Städte, Landesadel und Domkapitel galt das Kapitel als einflußreichster Landstand. Vor der Wahl Bischof Balduins hatten die Domherren sich 1341 erneut zum Schutz ihrer Rechte und Privilegien verbunden, und die Eidesformel, die seit 1350 jeder Domherr zu schwören hatte, bezog unter anderem ein, daß er niemals einer Verpfändung oder Veräußerung des „castrum“ Lippspringe, der Burg Lippspringe, zustimmen werde.¹⁸ Dem entsprach, daß die Wahlkapitulation Bischof Balduins 1341 gegenüber dem bisherigen Formular eine Reihe von Zusätzen enthielt, die darauf hinausliefen, daß die Rechte des Domkapitels präzisiert wurden und daß er die zahlreichen verpfändeten Güter, Burgen und Städte der Paderborner Kirche „pro posse“, nach Möglichkeit, zurückkaufen solle.¹⁹ Auch wenn nicht bekannt wäre, daß Balduins Vorgänger Bernhard V. seine Strukturpolitik für das Paderborner Territorium mit Krediten finanziert hätte, könnte man aus solchen Wendungen der Wahlkapitulation erschließen, daß es um die finanzielle Situation des Bistums um 1350 nicht besonders gut bestellt war.

Nicht gut stand es auch um die in Auflösung befindlichen Grundherrschaften des Bischofs und des Domkapitels. Die Ursachen für diesen Zerfall waren vielfältig. In unserem Zusammenhang interessiert vor allem, daß bereits seit den 1320er Jahren Hofstätten wüst wurden, weil niemand mehr da war, mit dem man sie besetzen konnte. Die Abwanderung der Hörigen in die Städte der benachbarten Territorien oder auch des eigenen hatte sich als unaufhaltsam erwiesen, weil das bessere Personenrecht der Stadt in den Grundherrschaften nicht gewährt wurde und so, wie sie angelegt waren, auch gar nicht gewährt werden konnte. Auch Lippspringe war von diesem Prozeß mit Sicherheit betroffen, wie die eingangs aufgezählten Wüstungen auf dem heutigen Stadtgebiet belegen. Dabei muß offen bleiben, ob um 1340/45 bereits alle Höfe in diesen Ortschaften nicht mehr bewirtschaftet wurden. Die Wahrscheinlichkeit spricht gegen eine solche Annahme.

Für das Domkapitel erhob sich schon seit längerem die Frage, wie man dieser ökonomisch katastrophalen Entwicklung begegnen könne. Einen der Wege, den Landesherrn und größere Grundherren (diese mit Zustimmung oder Unterstützung der Landesherrn) beschritten, war die Gründung von kleinen Städten, in denen man die Bauern des Umlandes gleichsam sammelte. Obwohl man nicht behaupten kann, daß die kleinen Städte des Spätmittelalters generell durch Zusammenschluß der Bevölkerung ihres Umfeldes gleichsam in einem Akt entstanden seien, fällt doch auf, daß sich im Umland solcher Städte Ortswüstungen häuften, während die Ackerfluren von dem neuen Wohnort aus weiter bebaut wurden.

Ein Beispiel für eine solche, im Falle Lippspringes vielleicht wichtige Stadtgründung war die von Swaney im Jahre 1344, die Bischof Balduin nicht allein, sondern mit den Rittern Ludolf und Hermann von Heerse sowie unter Zustimmung Ottos von Bentheim und des Domkapitels begann.²⁰ Zunächst einigte sich

18 StAMs FP 657 zu 1341, 718 zu 1350

19 StAMs FP 656 zu 1341

20 StAMs FP 673 und 676 zu 1344. – vgl. T. Ilgen: Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter, in: G. v. Below u. a. (Hg.): *Aus Westfalens Vergangenheit*, Münster 1893, S. 107ff. – Generell zu Swaney: H. Küting: Swaney. Zur Geschichte eines tausendjährigen Siedlungsraumes, Swaney 1963.

der Bischof mit dem Domkapitel, das in Schwaney (damals: Ewordinchusen) den Zehnten besaß, und erwarb ihn im Tausch gegen einen ganzen Hof und eine Hausstätte in Balhorn vor Paderborn.²¹ Dann stellte der Bischof nach Ausweis der Urkunde für die Stadtgründung alle seine Besitzungen zu Elnere, Ewordinchusen und innerhalb eines weiteren abgegrenzten Bezirks zur Verfügung. Die Ritter von Heerse brachten ihrerseits Besitzungen zu Elnere, Ewordinchusen, Edinchusen und von ein paar anderen Weilern in die gemeinsame Gründung ein. Offenbar waren alle diese Besitzungen verfügbar, weil nicht mehr besetzt. Die Ritter von Heerse sollten in der neuen Stadt eine von allen städtischen Verpflichtungen freie Stätte erhalten, waren aber andererseits zur Verteidigung der Stadt gehalten. Gleichsam als Werbemittel fügten die drei Stadtgründer anschließend folgende Bestimmungen in das für Schwaney entworfene Recht ein: Die neue Stadt sollte ein eigenes Gericht erhalten. Die bisherigen Hörigen des Bischofs und der Ritter von Heerse sollten „vry“ sein, solange sie in Schwaney wohnen blieben. Zögen sie hingegen fort, so fielen sie in den Hörigenstatus zurück und würden wieder Leute ihrer früheren Herren. Im übrigen sollte Schwaney das Recht der Stadt Dringenberg erhalten. Es ist deutlich, was hier im Jahre 1344 geschah. Bischof und die Ritter von Heerse hatten nicht ohne Phantasie versucht, die vollen Bürgerrechte in ihrer neuen Stadt so abzustaffeln, daß die Stadt- und Bürgerrechte nur unter einer Bedingung galten: Die Begünstigten mußten am Ort verbleiben und, so kann man hinzufügen, die Äcker in den aufgegebenen Siedlungen weiter bebauen, damit den Grundherren ihre wesentlichen bisherigen Einkünfte verblieben und einige städtische hinzukamen. Man hat diese Zwischenform zwischen Städten in vollem Rechtssinne einerseits und den Bauerschaften und Kirchdörfern andererseits nicht völlig unzutreffend als Minderstädte bezeichnet.²² Ihre Formen können außerordentlich vielfältig sein.²³ Der erprobte Zwischenweg verfehlte in Schwaney jedoch aus damals nicht vorhersehbaren Gründen das Ziel. Der Ort blieb Kirchdorf.

Wenden wir nun unseren Blick wieder Lippspringe zu. Dort sehen wir im Frühjahr 1346, also zwei Jahre nach den Schwaneyer Ereignissen, das Domkapitel mit Dompropst Otto von Bentheim an der Spitze einerseits und die Ritter Heinrich, Lubbert, Johannes und Ludolf Westfal andererseits dabei, über Lippspringe Abmachungen zu treffen.²⁴ Die Hälfte des Villikationshofes des Domkapitels in Lippspringe war verlehnt gewesen und dann von den Lehnsinhabern an die Gebrüder Westfal verpfändet worden, während die zweite Hälfte des großen Hofes im Besitz des Kapitels verblieben war. Wie im Falle Schwaneys sollte zunächst einmal die verwickelte Grundstückssituation bereinigt werden. Sollte es passieren („contigerit“), so formuliert die Urkunde, daß das Domkapitel in der Bauerschaft Lippspringe („in dicta villa“) oder in dessen näherer Umgebung („in eius confinio“) ein „oppidum“, eine Stadt, bauen und befestigen werde, dann werden die Ritter von Westfal die Äcker, die ihnen innerhalb des

21 StAMs FP 678 zu 1344.

22 H. *Stoob*: Minderstädte. Formen der Stadtentwicklung im Spätmittelalter, VSWG 46 (1959), S. 1 ff.

23 L. *Schütte*: Orte zwischen Stadt und Land. Entwicklung und Rechtsform der Weichbilde und Freiheiten, *Spieker* 36 (1993), S. 57ff. – *Ders.*: „Wigbolde“, „Freiheiten“, kleine Städte in Westfalen vor 1750, *WestfStA VII* (2001), Einführung.

24 StAMs FP 691, 692, 694 zu 1346. – Vgl. auch R. *Decker*: wie Anm. 4.

geplanten Stadtareals aus ihrer Hälfte des Hofes eigentlich zustünden, dem Domkapitel abtreten. Dieses wiederum verpflichtete sich, den Westfal außerhalb der Mauern im Anschluß an den Graben im Tausch andere Äcker zu übertragen. Außerdem wurde den Westfal der Anspruch auf eine „area“, eine Hausstätte, innerhalb der zu bauenden Stadt eingeräumt; diese Hausstätte solle so groß wie eine bürgerliche sein, aber andererseits von allen bürgerlichen Lasten befreit werden. Auf diese Weise hätte das Domkapitel den Grund und Boden innerhalb der geplanten Stadt völlig unter seine Kontrolle gebracht, so daß man die bürgerlichen Hausplätze frei parzellieren konnte. Weil wir heute das 550-jährige Jubiläum Lippspringes feiern und nicht das 650-jährige, wissen Sie, daß aus diesem Plan zunächst nichts geworden ist.

Die Parallelen zu Schwaney sind, abgesehen davon, daß man in Schwaney schon weiter gekommen war, ganz unübersehbar. In beiden Fällen ordnete man im zeitlichen Vorfeld der Gründungen die Besitzstruktur, in beiden Fällen erhielt die beteiligte ritterliche Familie zwar einerseits eine bürgerliche Hausstätte, aber andererseits einen steuerlichen Sonderstatus zugesichert. In Schwaney folgte als nächste Stufe die Vergabe der modifizierten städtischen Rechte, ein Akt, zu dem es in Lippspringe nicht mehr kam. Am Ende gewannen weder Schwaney noch Lippspringe im 14. Jahrhundert den Status der Stadt oder auch nur der Minderstadt.

Die Ursache für den Fehlschlag der Gründungen dürfte in beiden Fällen die gleiche gewesen sein. Waren schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Menschen knapper geworden, so dezimierte nun die in Abständen wiederkehrende schwarze Beulenpest die Menschen so sehr, daß ganze Landstriche wie etwa das Sintfeld von Menschen entleert wurden. Der Paderborner Chronist Gobelinus Person überliefert für das Jahr 1350 die Nachricht, daß die Opfer damals außerordentlich zahlreich waren. „In Paderborn brachte man die Leichen wegen ihrer großen Anzahl und weil nicht mehr genügend Leute am Leben geblieben waren, die sie hätten tragen können, auf Wagen und Karren zu den Friedhöfen. Viele, die schon im Grabe lagen, lebten noch und bewegten sich. Sie wurden aber, sei es wegen der Angst und der Verzweiflung oder der Gleichgültigkeit der Totengräber, mit Erde überdeckt. Seit diesem Jahre hörten [...] die Seuchen [...] nicht auf. Und bis heute (d.h. bis zum Jahre 1415, als Gobelinus schrieb) haben die Seuchen in Paderborn und den benachbarten Orten nicht nachgelassen.“²⁵

Der erste Stadtgründungsplan in Lippspringe ist also von der Pest buchstäblich in Nichts aufgelöst worden. Als dann 1351 die Burg Lippspringe auch noch von den Grafen von Waldeck und ihren Helfershelfern zerstört wurde, schien der Ort so gut wie am Ende zu sein.²⁶

4.

Die einhundert Jahre, die zwischen der Stadtplanung von 1346 und der Verleihung von minderstädtischen Rechten 1445 liegen, verstrichen nicht, ohne daß

²⁵ Cosmodomius Gobelini Person, hg. v. M. Jansen, Münster 1900, S. 57f.

²⁶ StAMs 740 zu 1351

das Domkapitel vor allem seit den 1360er Jahren immer wieder Gelder für die Ausbesserung und den Ausbau der Lippspringer Burg bereitstellte.²⁷

Eine Wiederaufnahme der alten Pläne von 1346 deutete sich 1416 an, als Lippspringe mit einem „Ring“ umgeben war, von dem auch bei seiner zweiten Erwähnung 1432 nicht gesagt ist, ob es sich um eine Mauer oder einen mit Pallisaden verstärkten Wall handelte.²⁸ Das Steintor – vielleicht im Gegensatz zum Erdwall so genannt – sicherte bereits 1416 den Stadteingang aus Richtung Osten; der „Ring“ war von mindestens einem Turm bekrönt. Auch das Gründungsprivileg von 1445 setzte bereits eine befestigte Anlage voraus.²⁹ Den Grund der Befestigung nennt die Urkunde: Sie rechnet damit, daß Dompropst, Domdechant und Kapitel nach Lippspringe gehen müßten „van noitsaken“, aus zwingender Not und Gefahr also. Lippspringe – hier ist es zeitgenössisch ausgesprochen – war Zufluchtsort für das Domkapitel in kritischen Situationen. An denen war ja das 14. Jahrhundert reich, und das 15. stand ihm darin nicht nach. Aus den zahlreichen Konflikten möchte ich zwei herausgreifen, die für Lippspringe besondere Bedeutung gewonnen haben.

Der erste ergab sich aus der Konfrontation, in die Bischof Wilhelm (1400-1414) nach und nach mit den Ständen seines Stifts geriet.³⁰ Die Ursachen konnten teils als ererbt gelten, insofern Wilhelm mit der Stadt Paderborn zusammenstieß, teils vom großen abendländischen Schisma der Zeit mindestens verschärft, insofern der Bischof mit den Mönchen des Klosters Abdinghof stritt, teils als befürchtete wirtschaftliche und soziale Konsequenz seiner vor allem von Gobelinus Person beschriebenen Reformtätigkeit im Hochstift. An dieser Stelle begannen vermutlich die Befürchtungen aller Stände, die sich in einer besonderen Einung im Februar 1413 gegen den Bischof zusammenschlossen, wobei das Domkapitel und die Stadt Paderborn eine führende Rolle spielten. Der Domscholaster Dietrich von Engelsheim stempelte Bischof Wilhelm als Ausbund der politischen Amoralität und als unchristlichen Tyrannen ab, wobei eine der Begründungen lautete, der Bischof erhebe ungerechte und zu viele Steuern. Bei einer solchen Sachlage war der Konflikt nicht gewaltlos zu beenden. In den Folgemonaten rückte Wilhelm mit einem Heer von 1300 Reitern und ungezählten Fußtruppen, das sich aus eigenen Kräften und denen benachbarter Territorialherren zusammensetzte, vor Paderborn, ohne die Stadt einnehmen zu können. Da das Domkapitel, dessen Wunschkandidat Wilhelm ursprünglich gewesen war, seine anfängliche Einschätzung Wilhelms als unpassend erkannt und sich in einen der Hauptgegner des Bischofs verwandelt hatte, zog er von Paderborn geradewegs nach dem domkapitularischen Lippspringe und nahm Ort und Burg ein. Es liegt sehr nahe anzunehmen, daß jener 1416 zuerst erwähnte „Ring“ um Lippspringe, falls er nicht ein Überrest der Bemühungen von 1346 sein sollte, in der Zeit des Konflikts des Domkapitels

27 StAMs FP 877 zu 1367; 898 zu 1370; 908 zu 1370. – Vgl. auch StAMs FP 1152 zu 1386; 1390 zu 1404.

28 StAMs FP 1529 zu 1416. – Vgl. R. Decker: wie Anm. 4, S. 192, Anm. 49.

29 StadtA Lippspringe 1 zu 1445. – Vgl. P. Fürstenberg: wie Anm. 2, S. 155ff., und M. Pavlicic: wie Anm. 2, S. 259.

30 F. Schneiderwirth: Wilhelm von Berg, Bischof von Paderborn, Diss. Jena 1884. – H. Schoppmeyer (1986): wie Anm. 6, S. 301ff. – H. J. Brandt / K. Hengst: Das Bistum Paderborn im Mittelalter (= Geschichte des Erzbistums Paderborn, Bd. I), Paderborn 2002, S. 146.

mit Bischof Wilhelm aufgeworfen wurde, und das heißt, vermutlich in der Zeit um 1410.

Um Bischof Wilhelm, einen geborenen Grafen von Berg, auszubooten, traf das Domkapitel 1414 die zweite politisch weitreichende Fehlentscheidung.³¹ Nach dem Tode des Erzbischofs Friedrich von Köln im April 1414 war Bischof Wilhelm sofort nach Köln gereist, um sich um die Nachfolge des Erzbischofs zu bewerben. Kaum hatte er das Paderborner Territorium verlassen, erklärten die Domherren ihn für abgesetzt und entbanden alle Paderborner Untertanen des Wilhelm geleisteten Treueides. Im September 1414 kamen sie nach längeren Vorverhandlungen überein, mit allen Ständen des Territoriums Wilhelms Kölner Konkurrenten, Erzbischof Dietrich aus dem Hause der Grafen von Moers, zum Vormund des Paderborner Stifts zunächst auf zehn Jahre zu wählen. Damit trug man den Kölner Streit in die Paderborner Diözese, und daher richteten sich die ersten militärischen Aktionen nun gegen Neuhaus, Lichtenau, Kleinenberg und Steinheim, Orte, die unter dem Einfluß ihrer bischöflichen Amtleute dem ehemaligen Bischof Wilhelm treu geblieben waren. Erst Mitte Oktober 1415 wurde Neuhaus dem Administrator Erzbischof Dietrich übergeben. Wilhelm war unterlegen. Noch Ende des Jahres 1415 erwies sich jedoch, daß Erzbischof Dietrich das Bistum Paderborn überhaupt aufzuheben trachtete, um es mit dem Erzbistum Köln zu vereinigen. Dazu hatte er einen Teil der Ritterschaft und der Geistlichkeit des Territoriums, insbesondere einige Klöster wie zum Beispiel die Zisterzienser in Hardehausen, gewonnen. Das Domkapitel und andere opponierten heftig. Das nutzte wenig. Papst Martin V. hob nach langem Hin und Her 1429 das Bistum Paderborn auf und inkorporierte es dem Erzbistum Köln. Erzbischof Dietrich suchte dafür 1430 in Warburg auf einem Landtag die Zustimmung der Paderborner Stände, scheiterte jedoch in seinem Bemühen. In dieser kritischen Situation notierte der Chronist dieses Konfliktes, der Paderborner Domherr Dietrich von Engelsheim: „Die Domherren bereiteten sich nun entsprechend ihren Möglichkeiten darauf vor, Dietrich zu widerstehen. Sie stürzten sich in große, sie sehr belastende Ausgaben für ihre Burg („castrum“) Lipp-springe und wandten auf eigene Kosten dazu rd. 1000 Goldgulden auf.“³² Die Verstärkung der Anlagen hätte jedoch wenig gegen den militärisch überlegenen Erzbischof genutzt, wenn man nicht auf dem Prozeßweg 1431 die Aufhebung der Inkorporation erreicht hätte. Doch damit war die Gefahr nicht abgewehrt, denn Erzbischof Dietrich verfolgte seinen Plan jahrelang auf dem Basler Konzil weiter. Dies führte zu völlig verqueren Verhältnissen im Paderborner Territorium, und es genügt hier, darauf zu verweisen, daß als Amtmann in Neuhaus eines der Häupter der kölnischen Partei fungierte. Wie kritisch die Lage für das Domkapitel war, zeigt sich darin, daß sich alle Domherren 1441 nach Lipp-springe zurückzogen, nachdem die Stadt Paderborn zu Erzbischof Dietrich übergegangen war. Erst im Vorfeld der Soester Fehde 1444 konnte das Paderborner Domkapitel die Chancen nutzen, die sich deshalb boten, weil Erzbischof Dietrich wegen seiner Fehde mit seiner westfälischen Hauptstadt Soest zusätzli-

31 F. Stenstrup: Erzbischof Dietrich II. von Köln und sein Versuch der Inkorporation Paderborns, WestfZ 62 (1904), S. 1ff. – H. Schoppmeyer (1986): wie Anm. 6, S. 308ff.

32 Dietrich von Engelsheim: Liber dissencionum archiepiscopi Coloniensis et capituli Paderbornensis, hg. von B. Stolte, Münster 1893-98, S. 51f.

che Gegner nicht wünschen konnte. Im Auftrage des Domkapitels schlossen vier Domherren im Juli 1444 mit Erzbischof Dietrich ein Abkommen, in dem er auf die Inkorporation verzichtete. Er hatte dazu bereits eine Vorleistung erbracht, indem er im Juni das für Soest bestimmte Heer seiner wettinischen Verbündeten durch die Herrschaft Lippe und um das Paderborner Territorium herum geführt hatte.³³

Den Schluß, den das Domkapitel aus dem fast 50 Jahre währenden, auch mit Gewalt ausgetragenen Streit zog, war – neben anderem – 1445 die Privilegierung Lippspringes im Sinne einer Minderstadt. Mit welchen Rechten die Lippspringer ausgestattet wurden, ist hier nicht in allen Einzelheiten vorzustellen. Auffällig ist allerdings folgendes: Die mit Bedingungen und Einschränkungen gefreiten Einwohner Lippspringes hatten einen Bürgereid darauf zu leisten, dem Domkapitel stets zu folgen: „Ich lobbe und schwehere, daß ich will einem hochwürdigen Thumbkapittel und denen (Ratsleuten) von Lippspringe in billigmeßigen Sachen gehorsamb sein, (...) als wahr helfe mir Gott und sein heiliges Evangelium.“³⁴ Dieser spezifische Eid, der nicht dem Bischof als Landesherrn galt, sondern dem Domkapitel, beweist schlagend, welchen Motiven Lippspringe seine rechtswirksame Erhebung zu einem sog. Weichbild, einer Minderstadt also, verdankte.

5.

Lippspringe, das ist deutlich zu erkennen, wurde wie Rom nicht in einem Tag erbaut. Der Stadtwerdungsprozeß hat sich – mit Unterbrechungen – über fast einhundert Jahre, bezieht man die Burg ein, über 150 Jahre erstreckt. Die Ausbaustufen um 1310, um 1346, um 1370, um 1410 und um 1445, jeweils um etwa eine Generation voneinander getrennt, repräsentieren unterschiedliche Antworten auf andere Herausforderungen ihrer Zeit. Jede dieser Antworten hinterließ im Prozeß der Stadtwerdung ihre manchmal deutlicheren, manchmal weniger erkennbaren Spuren. Sie zeugen dafür, daß gelegentlich Planungen und Entscheidungen an Bedingungen scheitern, die nicht in der Hand des Menschen liegen, und sie demonstrieren, daß Absichten selten so realisiert werden, wie sie zuvor gedacht worden sind. Auf der anderen Seite schalteten sich Antriebe zu, die gar nicht einkalkuliert waren. Man wird den Zeitgenossen daher kaum Saumseligkeit in der Verfolgung ihrer Ziele vorwerfen können. Vielmehr haben sie versucht, jeweils der Pflicht des Tages nachzukommen. Daß sie dabei hin und wieder ins Stolpern gerieten, ist eine jener Einsichten, die uns bescheiden und die Betrachtung der Geschichte wertvoll machen sollten.

33 H. D. Heimann: *Zwischen Böhmen und Burgund*, Köln/Wien 1982

34 M. Pavlicic: wie Anm. 2, S. 232